



Amtsgericht Borken

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 13.11.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 3, Heidener Str. 3, 46325 Borken**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Heiden, Blatt 1262,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Heiden, Flur 63, Flurstück 88, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 123, Größe: 1.351 m²

Grundbuch von Heiden, Blatt 1262,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Heiden, Flur 63, Flurstück 141, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Bahnhofstraße 123, Größe: 1.228 m²

Grundbuch von Heiden, Blatt 1262,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Heiden, Flur 63, Flurstück 142, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Bahnhofstraße 123, Größe: 1.421 m²

versteigert werden.

Zweifamilienhaus (2-geschossig, unterkellert, Wfl. EG: ca. 126 qm, Wfl. OG: ca. 135,5 qm; Bj. nicht bekannt, Umbau 2021) zzgl. Nebengebäude (Garagengebäude,

1-geschossig); Grundstücksgröße: 1.351 qm

sowie unbebautes Grundstück/Grünland; Grundstücksgröße: 1.228 qm

sowie Nebengebäude (Stallgebäude, 1-geschossig); Grundstücksgröße 1.421 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

818.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Heiden Blatt 1262, lfd. Nr. 4	34.000,00 €
- Gemarkung Heiden Blatt 1262, lfd. Nr. 5	71.000,00 €
- Gemarkung Heiden Blatt 1262, lfd. Nr. 3	713.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.